



50 Jahre Herrenchiemseer Verfassungskonvent – Zur Struktur des deutschen Föderalismus

Tagungsband
zum wissenschaftlichen Symposium
vom 19. bis 21. August 1998
im Kloster Seeon

herausgegeben vom Bundesrat

Heinz Grossekketter**Anforderungen an die Struktur einer föderalistischen Finanzverfassung vor dem Hintergrund des weltweiten und vor allem europäischen Standortwettbewerbs**

Wer heute über die Reform der Finanzverfassung spricht, hat vor allem die aktuellen Klagen gegen den Finanzausgleich vor Augen und ist deshalb geneigt, sich auf dieses Thema zu konzentrieren. Frau Kollegin Färber hat in ihrem Vortrag aber mit Recht betont, daß es nicht „den“ Finanzausgleich an sich gibt. Dieses Instrument zur Milderung von Unterschieden bei den Spannungen, die bei verschiedenen Gebietskörperschaften zwischen ihren jeweiligen Aufgaben und Einnahmen bestehen, erhält seine Bedeutung vielmehr aus Vorentscheidungen, die bei der Gestaltung der Finanzverfassung gefällt worden sind. Ich möchte meine Ausführungen deshalb auch nicht mit dem Finanzausgleich beginnen, sondern mit einem Plädoyer für mehr Wettbewerbsföderalismus, für eine Kongruenz von Gesetzgebungs-, Ausführungs- und Finanzierungskompetenzen und damit auch für ein Trennsystem auf der Ausgaben- und Einnahmenseite. Und ich werde zu zeigen versuchen, daß es hierbei nicht um eine Frage des politischen Geschmacks geht, sondern daß unsere Volkswirtschaft Zwängen ausgesetzt ist, auf die wir eine kohärente ordnungspolitische Antwort finden müssen, wenn wir nicht von einer Reform zur nächsten stolpern wollen und uns dann gleichwohl ständig fragen müssen, warum wir immer noch nicht auf der Höhe der Zeit sind.

In den letzten 50 Jahren ist in der deutschen Finanzverfassung vieles verändert worden, und es haben sich auch die Rahmenbedingungen geändert, unter denen sich diese Verfassung bewähren mußte. Eines aber ist bis auf die allerletzten Jahre konstant geblieben: Das Besteuerungsmonopol, das die Finanzverfassung unserem Staat verlieh, entsprach – sieht man von

Randaktivitäten benachbarter Steueroasen ab – auch den faktischen Verhältnissen, das heißt der Staat konnte sich beim Erheben von Steuern wirklich als ein Monopolist verhalten. In jüngerer Zeit hat sich dies geändert. Es ist absehbar, daß die aus der Sicht der öffentlichen Hand gemütlichen Zeiten eines Besteuerungsmonopols zwar nicht allen Staatsbürgern gegenüber der Vergangenheit angehören, wohl aber denjenigen größeren Unternehmen gegenüber, die nicht darauf angewiesen sind, Produktionsstätten im Standort Deutschland zu unterhalten.

Ursachen hierfür sind Senkungen von Transport- und Transaktionskosten, wie wir sie der Tendenz nach zwar schon seit der industriellen Revolution erleben, die sich im letzten Viertel unseres Jahrhunderts aber geradezu dramatisch beschleunigt haben. Sinkende Transportkosten ermöglichen es, Produktionsaktivitäten an diejenigen Standorten zu konzentrieren, an denen das Produzieren besonders billig ist. Transaktionskosten sind Kosten, die sich nicht in der sachlichen Qualität eines Endprodukts oder in seiner zeitlichen und räumlichen Verfügbarkeit niederschlagen, sondern die – etwa in Form von Such- und Verhandlungs- sowie Überwachungs- und Rechtssicherungskosten – als Nebenkosten beim Durchwandern rechtlich abgegrenzter Einflußsphären anfallen. Pro Stück gerechnet, sind sowohl bei den Transport- als auch bei den Transaktionskosten, wie gesagt, erhebliche Einsparungen erzielt worden. Das liegt daran, daß Verkehrssysteme ausgebaut, Grenzen gefallen und Rechtsgebiete vereinheitlicht worden sind, und daß die moderne Kommunikationstechnik Suchprozesse und Vertragsketten bis hin zu Just-in-time-Lieferungen ermöglicht, die früher undenkbar waren. Sobald das Gros der Verbraucher in der Lage ist, die Möglichkeiten des Internets voll zu nutzen, ist eine weitere Senkung dieser Kosten zu erwarten. Dies hat dazu geführt und führt verstärkt weiter dazu, daß früher voneinander – insbesondere auch durch staatliche Maßnahmen – abgeschottete Märkte nunmehr zu Weltmärkten im wahrsten Sinne des Wortes verschmolzen sind. Auf diesen Märkten konkurrieren die Unternehmen weltweit; sie kaufen ihre Vorprodukte zu weitgehend gleichen Preisen ein, und es steht ihnen vielfach auch die gleiche, überwiegend nicht standortgebundene Produktionstechnologie zur Verfügung. Unterschiedlich sind an den einzelnen Standorten lediglich das Humankapital der Arbeitnehmer und ihre Wirtschaftsgesinnung sowie die davon mitbestimmten Lohnstückkosten und die Energie- und Infrastrukturkosten pro Stück. Das sind Kostenarten, die einerseits von der Lohnpolitik der Gewerkschaften und andererseits von der Steuerpolitik des Staates sehr stark beeinflußt werden. Die Einführung des Euro wird die Transaktionskosten weiter fallen lassen und Unterschiede in den Gesamtkosten pro Stück an den einzelnen Standorten besonders deutlich hervortreten lassen. Gleichzeitig hat der Staat die Fähigkeit verloren, Verlagerungen von Investitionsschwerpunkten innerhalb Europas zu verhindern.

Was ist die Folge der eben geschilderten Entwicklung? Die Antwort lautet: Der Staat hat *kein Besteuerungsmonopol* mehr, sondern befindet sich

in einem *Steuerwettbewerb*, wobei die Steuern, die – wie vor allem die Einkommen- und Körperschaftsteuer – in Europa nicht vereinheitlicht sind, als spezifischer Teil der Produktionskosten an einem Unternehmensstandort und damit auch des Preises für einen Unternehmensstandort interpretiert werden müssen. Weitere Preisbestandteile dieser Art sind die Grundstückspreise, die Energiepreise und vor allem die standortspezifischen Lohnstückkosten. Bildlich ausgedrückt befindet sich der Staat also in der Rolle eines Projektentwicklers, der in Konkurrenz mit anderen Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel das Centro in Oberhausen erstellt und sich darum bemüht, Unternehmer als Mieter und Arbeitsplatzanbieter zu gewinnen.

Wie das eben gebrauchte Bild schon verdeutlicht, ist die Nachfrage von international mobilen Unternehmen nach Produktionsstandorten in einem Land von erheblicher Bedeutung für das dortige Arbeitsplatzangebot. Wer seine Arbeitskräfte beschäftigen und Steuereinnahmen erzielen will, muß also Unternehmen attrahieren oder jedenfalls im Lande halten. Früher – als es das Besteuerungsmonopol noch gab – war die Nachfragekurve nach Unternehmensstandorten relativ steil, weil ausländische Standorte nicht zur Verfügung standen und die Verminderung von Investitionen oder gar die Aufgabe der Produktion neben Überwälzungsversuchen deshalb die einzigen Alternativen zum Zahlen des geforderten Steuerpreises waren. Der Staat als Standortentwickler und Steuergläubiger konnte deshalb seinen Optimalpunkt auf dieser steilen Nachfragekurve suchen und dabei einen relativ hohen Aufschlag auf die Grenzkosten der Produktion von Standorten realisieren, die den Unternehmen von ihm angeboten wurden.

Heute hat sich im Vergleich dazu zweierlei geändert:

- (1) Da die Unternehmen leicht Investitionsschwerpunkte oder sogar ganze Betriebe ins Ausland verlagern können, gibt es einen – wenn auch noch unvollkommenen – Wettbewerb zwischen den Staaten als Standortanbietern und Steuerförderern, und die Nachfragekurven aller Standortanbieter verlaufen wesentlich flacher. Dies bedeutet, daß man im Vergleich zu konkurrierenden Standortanbietern nur noch mäßige Aufschläge fordern kann. Sonst wird der Gesamtpreis aus Abgaben, Boden- und Energiekosten sowie Lohnstückkosten nämlich so hoch und damit das standorttypische Preis-Leistungs-Verhältnis so schlecht, daß Arbeitslosigkeit und Steuerausfälle entstehen, die aus mangelnder preislicher Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Staates als Standortanbieter resultieren.

Fazit 1 lautet somit: Der Steuerwettbewerb zwingt dazu, international mobile Unternehmen steuerlich weitgehend zu verschonen.

- (2) Steuer- und Standortwettbewerb hat jedoch nicht nur eine preisliche Dimension. Die Staaten als Standortanbieter wetteifern nämlich nicht nur in bezug auf die von den Unternehmen geforderten Steuern mitein-

ander, sondern auch in bezug auf die Gestaltung des Produktes „Standort“, das heißt vor allem in bezug

- auf die Art und Weise, wie Standorte durch Infrastruktur erschlossen werden,
- die Serviceorientierung der Verwaltung und die Gestaltung, Dauer und Kostenträchtigkeit von Genehmigungsverfahren,
- auf das Ausbildungsniveau der Arbeitskräfte und
- die Kooperation von Verwaltungen auch über Staatsgrenzen hinweg.

Diese Art der Produktgestaltung betrifft zum einen den Standort Deutschland insgesamt, ist zum anderen aber auch regionenspezifisch. Der Wettbewerb der Regionen entwickelt sich in den verschiedenen Teilen großer Länder, vor allem aber in den verschiedenen Teilen Deutschlands mit seiner West-Ost-Brückenfunktion im Herzen Europas nämlich unterschiedlich. Wer die Schweiz und Frankreich zum Nachbarn hat, wird auf der Basis seiner regional gewachsenen und damit spezifischen Struktur mit anderen Herausforderungen konfrontiert als derjenige, der auf einer anderen strukturellen Basis auf holländische, polnische oder tschechische Formen von Wettbewerbsvorstößen antworten muß. Noch dazu werden die West-Ost-Unterschiede in Deutschland noch auf längere Zeit erhalten bleiben und für Differenzen in den Problemlagen sorgen. Will man Ineffizienzen vermeiden, muß man deshalb nach Flexibilität in räumlicher und Dynamik in zeitlicher Hinsicht streben. Das bedeutet nun wiederum, daß man Steuern, die in der EG nicht harmonisiert sind, regional unterschiedlich gestalten können sollte, damit größere Regionen als Standortanbieter – und das sind die Bundesländer – das Preis-Leistungs-Verhältnis ihres Standorts nicht nur über die Produkt- und damit Ausgaben-, sondern auch über die Steuergestaltung beeinflussen können. Nur dann verfügen sie über ein möglichst breites Angebot an regionsspezifischen Antworten auf Herausforderungen in ihrem speziellen Wettbewerbssegment, und nur dann treibt der (auch heute ja durchaus vorhandene) Länderwettbewerb nicht einseitig nur die Staatsausgaben in die Höhe oder Anreize zur konsequenten Durchsetzung des Steuerrechts in die Tiefe.

Fazit 2 lautet somit: Nicht EG-weit harmonisierte Steuern für Unternehmen – und das sind vor allem die Einkommen- und Körperschaftsteuer – sollten in Deutschland, je nach der unterschiedlichen regionalen Wettbewerbslage, unterschiedlich festgesetzt werden können.

Ich habe mich in meinen bisherigen Ausführungen auf den internationalen Standort- und Steuerwettbewerb konzentriert, weil dieser eine neue und sehr wesentliche Bestimmungsvariable für die Gestaltung von zweckmäßigen nationalen Steuersystemen und den davon abhängigen Finanzausgleichsaufgaben ist. Dieser Wettbewerb, den es bei der Reform von 1969 erst in Ansätzen gab, drängt darauf, (wieder) ein Trennsystem zu realisie-

ren, bei dem die Einkommen- und Körperschaftsteuer den Ländern ertragsmäßig zugewiesen wird und bei dem die Länder auch die Steuersätze gestalten können. Auf Wettbewerb bei der Gestaltung der Steuerbemessungsgrundlage wird man verzichten müssen, weil die Steuererhebungs- und -entrichtungskosten sonst zu hoch werden. Außerdem wird man bedenken müssen, daß die Aufkommenselastizität der Einkommen- und Körperschaftsteuer so viel größer als die der übrigen Steuern ist, daß sich bei (bis auf die Ertragskompetenzen) unverändertem Steuerrecht rasch ein Ungleichgewicht bei den Einnahmen ergeben würde, wenn der Bund nicht ebenfalls einen Zugriff auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer hätte. Das gilt um so mehr, als die Wiedervereinigung ja nicht nur mit der Notwendigkeit vergleichsweise höherer Länderausgaben im Osten, sondern auch mit der erhöhten Bundesinvestitionen einhergeht und die Osterweiterung der EU diesen Bedarf noch verstärken wird. Gesamtdeutschland steht im neuen Europa vor neuen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur im weitesten Sinn, und die Bundesebene dürfte davon stärker betroffen sein als die Ebene der West-Länder. Hinzu kommt, daß man Umschichtungen zwischen direkten und indirekten Steuern und notwendige Entlastungen bei den direkten Steuern nicht dadurch erschweren sollte, daß davon primär nur die Länderebene betroffen wird und daß Länder und Gemeinden an sich konjunkturstable Steuern benötigen, Steuern, zu denen die Einkommen- und Körperschaftsteuer in ihrer heutigen Form gerade nicht gehört. Ich möchte jetzt nicht zu technisch werden; es sei jedoch darauf hingewiesen, daß es möglich ist, alle eben genannten Mängel dadurch zu beheben, daß man bei der Körperschaftsteuer einen konkurrierenden Zugriff von Bund *und* Ländern und bei der Einkommensteuer sogar *aller* Ebenen vorsieht, gleichzeitig aber zu einer potentialorientierten Verstetigung der Steuereinnahmen und zu automatischen Stabilitätstransfers zwischen den Ebenen übergeht. Letztere würden die konjunkturellen Einnahmeschwankungen letztlich vor allem beim Bund anfallen lassen, wo sie – stabilisierungspolitisch betrachtet – auch hingehören.

Neben den bisher genannten Gründen sprechen auch weitere für den Übergang zu einem Trennsystem. Die wichtigsten sind aus meiner Sicht:

- (1) Dieser Übergang schafft die Möglichkeit, den direkten Bund-Länder-Finanzausgleich erheblich zu reduzieren und auf das Ziel zu begrenzen, jedem Land eine Mindestfinanzkraft pro Kopf zu garantieren. Diese darf nicht so niedrig sein, daß die Erfüllung von notwendigen Landesaufgaben gefährdet ist und ein Wiederaufschließen zum Durchschnitt illusorisch wird; sie darf aber auch nicht so hoch sein, daß der Aufholwille gelähmt wird. Zur Eingrenzung eines plausiblen Ausgleichsniveaus kann man von der Situation der Geberländer einerseits und derjenigen der Empfängerländer andererseits ausgehen. Für die Geberländer mag aus rechtlicher und psychologischer Sicht der Halbteilungsgrundsatz ein gewisses Maß an Plausibilität haben; für die

- Empfängerländer mag – analog dazu – eine weit verbreitete (relative) Armutsdefinition eine Untergrenze markieren, nach der ein Land dann als (zu) „arm“ erschiene, wenn es nur über weniger als die Hälfte der länderdurchschnittlichen Pro-Kopf-Finanzkraft verfügen kann. Ökonomisch kommt es mehr darauf an, das Verbleiben in der Position eines Empfängerlandes unattraktiv und das Aufholen lohnend erscheinen zu lassen. Deshalb sollte es die Verpflichtung geben, empfangene Transfers wachstumsfördernd zu verwenden und damit dem Postulat Rechnung zu tragen, daß Finanztransfers eine prinzipiell nur auf Zeit angelegte Hilfe zur Selbsthilfe vermitteln sollen. Eine solche Ausgestaltung würde dem Finanzausgleich im Verein mit einem linearen Ausgleichstarif ein gewisses Maß an Rationalität verleihen und ihn den Grundideen der sozialen Marktwirtschaft konform erscheinen lassen. Dabei wäre auch zu bedenken, daß Probleme in der Wirtschaftsstruktur eines Landes nicht vorrangig über den direkten (budgetorientierten) Finanzausgleich gelöst werden sollten, sondern über den indirekten Ausgleich, der sich vor allem über die Sozialversicherung und die Regionalpolitik ergibt. Gerät ein Land in eine Strukturkrise, braucht man ein Abpufferungsinstrument und Zeit, den notwendigen Wandel herbeizuführen, ohne daß es aufgrund eines Kaufkraftschwundes zur Vernichtung lokal orientierter Unternehmen kommt, die nach Behebung der Strukturkrise (wieder) wettbewerbsfähig wären. Da Wechselkurse hierzu als Instrument nicht zur Verfügung stehen, müssen dies Finanztransfers in Form des indirekten Finanzausgleichs leisten. Aber auch hier muß gelten, daß solche Transfers auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden müssen und daß die Regionalpolitik folglich auf die Behebung operational zu definierender schwerer Strukturkrisen konzentriert wird. Im gleichen Sinn sollte die Wirtschaftsförderung allein der Abwehr operational zu definierender Branchenstrukturkrisen über offen ausgewiesene, zeitlich limitierte und degressiv ausgestaltete Finanztransfers dienen.
- (2) Das Trennsystem sollte natürlich auch für die Ausgabenseite gelten, das heißt Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen sollten (bis auf die gemeinsame Behebung schwerer Strukturkrisen und diesem Ziel entsprechende Transfers für den Aufbau Ost) entfallen. Aus der Wiedergewinnung regionaler Vielfalt ergäbe sich die Möglichkeit, sehr viel stärker als heute innerhalb des gleichen institutionellen und kulturellen Rahmens von erfolgreichen Vorbildern zu lernen. Gleichzeitig führte ein Trennsystem zur Aufhebung von Entscheidungsblockaden und von Möglichkeiten, den Bundesrat wahltaktisch zu mißbrauchen, und ließe uns damit Flexibilität und Dynamik wiedererlangen. Verstehen Sie mich hier bitte richtig: Das ist kein Vorwurf an eine bestimmte Partei, sondern der Hinweis auf eine Versuchung, der alle Parteien unterliegen, und damit auch ein Hinweis auf eine Aufgabe, welche die Finanzverfassung, in ihrer Rolle als Wettbewerbsordnung, für den politischen Wettbewerb lösen mußte; hier eben die Aufgabe, sicherzustellen, daß

Handlungsfähigkeit, Flexibilität und Dynamik auch unter widrigen Umständen bewahrt bleiben.

- (3) Über eine Trennung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften käme es zur Zurückdrängung des Wildwuchses an Politikverflechtung und zu einem Ausweis klarer Verantwortungsstrukturen im öffentlichen Bereich und damit auch zur Einführung der Kongruenz von Aufgaben- und Finanzverantwortung und des Prinzips der politischen Haftung. Heute weiß kein Bürger, welche „Wohltaten“ der Politiker von wem wie finanziert werden, und wenn die Partei A ein Angebotspaket aus hohen Steuern und hohen Staatsleistungen präferiert, während die Partei B das Entgegengesetzte möchte, kommt es bei unterschiedlichen Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat zu einer Blockadesituation. Der „kooperative Föderalismus“ stellt sich damit den Bürgern gegenüber in der gleichen Weise dar, wie es ein privates Kartell den Nachfragern gegenüber tut: Die Kontrolle durch den Wettbewerb wird zwischen den kooperierenden Unternehmen ebenso ausgeschaltet wie der mit Wettbewerb typischerweise einhergehende Fortschritt. Wie ein durch Interessengegensätze gelähmtes Kartell über eine Fusion häufig an Flexibilität und Dynamik gewinnen kann, könnte unser Staat – Gott sei es geklagt – durch einen Übergang zum Unitarismus mittlerweile Blockaden beseitigen. Sollen jedoch die insgesamt viel größeren Vorteile des Föderalismus genutzt werden, muß es in Zukunft wieder möglich werden, im Wettbewerb der Regionen Unterschiedliches auszuprobieren. Man muß dann freilich auch bereit sein, die eigene Konzeption – also zum Beispiel die Kombination „hohe öffentliche Leistungen und hohe Steuern“ – dem Praxistest auszusetzen und bei einer Nichtbewährung vom Wähler die Quittung präsentiert zu bekommen. Hierzu gehört auch, daß das Konnexitätsprinzip in Zukunft nicht mehr so interpretiert wird, daß derjenige zahlungspflichtig ist, der über die Verwaltungskompetenz verfügt, sondern derjenige, der Inhaber der Gesetzgebungskompetenz ist. Verwaltungskosten und Transferleistungen sollten demjenigen, der die Leistungen vornimmt, pro Verwaltungsakt in pauschalierter Form erstattet werden. Platt ausgedrückt: Wenn derjenige, der bestellt, auch bezahlen muß, wird der bekannte Restauranteffekt ausbleiben, der sich in Form eines Mehrverzehrs immer dann einstellt, wenn Bestelltes gemeinsam oder jedenfalls (auch) von anderen bezahlt wird. Der Bund würde Möglichkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung dann sicherlich viel behutsamer nutzen, und das bekäme unserem Föderalismus auch aus nichtfinanziellen Gründen gut. Das Votum für ein Trennsystem und die vorgeschlagenen Ergänzungsmaßnahmen ist so gesehen nicht nur ein Votum für mehr Vielfalt, mehr Flexibilität, mehr Wohlstand und letztlich – über wettbewerbsfähige Arbeitsplätze – auch mehr soziale Sicherheit, sondern auch eines für mehr Wahrhaftigkeit in der Politik.

Gestatten sie mir, meine Stellungnahme mit einer Bemerkung zu beenden, die über den engeren Bereich der Finanzverfassung hinausreicht und die wirtschaftsverfassungsrechtliche Rolle des Grundgesetzes als Staatsorganisationsgesetz betrifft.

Verfassungsrechtler – und das vor allem waren die Experten, welche den Entwurf von Herrenchiemsee erarbeitet und dann den Parlamentarischen Rat dominiert haben – sehen die staatsorganisatorische Rolle der Verfassung vor allem mit Blick auf die Realisation von drei Zielen:

- das der individuellen Freiheitssicherung (Stichworte: Grundrechtskatalog, Demokratiegebot, Gewaltenteilung und Föderalismus),
- das der institutionellen Garantie der kulturellen Liberalität (Stichworte: Informations- und Meinungsfreiheit sowie Schutz von Religion, Wissenschaft und Medien) und
- das der Daseinsvorsorge (Stichwort: Garantie eines menschenwürdigen Daseins durch staatliche Mindestleistungen im Bereich der sozialen und materiellen Infrastruktur).

Letzteres – das Postulat der Daseinsvorsorge – paßt nicht zur Grundidee der sozialen Marktwirtschaft und hat sich in der Praxis auch zu einem Einfallstor für wohlfahrtsstaatliche Wahlgeschenke und Verfilzung im Bereich der öffentlichen Unternehmen entwickelt, zu Erscheinungen also, die letztlich allgemeinwohlschädlich sind und die Funktionsfähigkeit notwendiger sozialer Sicherungssysteme gefährden. Statt dessen fordert die – im Grundgesetz ja leider nicht verankerte – soziale Marktwirtschaft vom Staat lediglich eine subsidiär zu erfüllende Garantenrolle: Er muß prüfen, ob die Bedürfnisse der Bürger im Wege der Selbstregulierung auf Märkten ordnungsgemäß in Bedarf umgesetzt werden oder ob dies durch Formen des Marktversagens verhindert wird, wie man sie vor allem im Infrastrukturbereich und in den Bereichen findet, die heute von der Sozialversicherung abgedeckt werden. Darüber hinaus muß der Staat prüfen, ob die Kreislaufprozesse funktionieren. Erforderlichenfalls muß er einschreiten, darf dabei aber das Subsidiaritätsprinzip weder bei der Auswahl von Interventionsträgern, noch bei der von Interventionsmitteln vergessen. Außerdem muß das Grundgesetz in seiner Rolle als Wirtschaftsverfassung im formellen Sinn auch noch Sicherungen gegen ein Staatsversagen enthalten. Das sind Sicherungen zum einen dagegen, daß der Staat Aufgaben usurpiert, die Private wenigstens gleich gut verrichten können, und zum anderen dagegen, daß Aufgaben nicht aufgegriffen werden, die zur nachhaltigen Existenzsicherung unserer Volkswirtschaft erforderlich sind, aus wahltaktischen Rücksichten aber gerne hinausgeschoben werden. Man denke an die Steuerreform, die Anpassung unseres Systems der sozialen Sicherung, Maßnahmen zur Verschuldungsstabilisierung oder solche zur Reform der öffentlichen Verwaltung.

Franz Böhm und Walter Eucken haben schon vor der Erarbeitung des Grundgesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß eine moderne Staatsver-

fassung wirtschaftsverfassungsrechtliche Institutionen der vorstehend skizzierten Art braucht und sich nicht darauf beschränken darf, allein den Postulaten zu genügen, welche die großen Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts mit Blick auf Freiheitssicherung und kulturelle Liberalität gefordert haben. Dieser wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gestaltungsaufgabe haben wir uns bis heute noch nicht wirklich gestellt. Es wird Zeit, die korporatistischen und wohlfahrtsstaatlichen Tendenzen abzuschütteln, welche die Finanzverfassung der Bundesrepublik von Anfang an und in den letzten Jahren verstärkt charakterisiert haben. Sie paßten zwar zu den wirtschaftsverfassungsrechtlichen Vorstellungen der Weimarer Zeit, nicht jedoch zur sozialen Marktwirtschaft. Und es wird Zeit, den Föderalismus – den richtigen, nicht den kooperativen – nicht mehr als Wechselbalg der Besatzungsmächte, sondern als Glückskind der deutschen Geschichte zu betrachten.